

Die Intensität der Objektsverletzung ist für die Feststellung des Grades der Gefährlichkeit der Handlung das entscheidende Kriterium.⁶

2. Die Einwirkung auf den Verbrechensgegenstand als gesellschaftsgefährliche Folge

Von der Objektsverletzung ist die gesellschaftsgefährliche Einwirkung auf den Verbrechensgegenstand zu unterscheiden.

a) *Die Einwirkung auf den Verbrechensgegenstand kann verschiedenster Art sein, was vom Charakter des angegriffenen Objekts, von der Eigenart des Verbrechensgegenstandes wie auch von den Formen der Verbrechensbegehung selbst abhängt.*

Die verbrecherische Einwirkung auf einen Verbrechensgegenstand kann eine *Beeinträchtigung, Zerstörung oder sonstige schädliche Veränderung seiner Substanz* zur Folge haben;

so z. B. bei der Brandstiftung (§§ 306 ff. StGB), Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB), Wertminderung und Vernichtung von Rohstoffen und Produkten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO), Urkundenvernichtung (§§ 133, 274, 348 Abs. 2 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und Wertzeichenverfälschung (§ 275 Ziff. 3 StGB).

Die gesellschaftsgefährliche Folge einer solchen Einwirkung kann auch in einer für die Gesellschaft *schädlichen dauernden oder zeitweiligen Veränderung der gesellschaftlichen Funktion* des Gegenstandes bestehen ;

so z. B. bei der Entwendung von Gegenständen, die in sozialistischem, privatem oder persönlichem Eigentum stehen (§§ 1 ff. VESchG, §§ 242ff. StGB), bei Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel (§ 2 HSchG), beim Beiseiteschaffen von Rohstoffen und Produkten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO), beim Beiseiteschaffen von Urkunden (§§ 133 und 348 Abs. 2 StGB), bei der Herbeiführung einer Gemeingefahr (§ 315 StGB).

Auch auf den Menschen als Verbrechensgegenstand kann die verbrecherische Einwirkung verschiedenartige Folgen haben. Der Mensch kann durch das Verbrechen *in seiner physischen Existenz vernichtet, verletzt oder der Gefahr eines Schadens ausgesetzt werden*;

so z. B. bei den Verbrechen gegen Leben und Gesundheit (§§ 211 ff. StGB);

⁶ vgl. die Ausführungen zu den Prinzipien der Strafzumessung, S. 607 ff. dieses Lehrbuches.